**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

**Band:** 17=37 (1871)

Heft: 24

Inhaltsverzeichnis

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 17.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

### Allgemeine

# Schweizerische Militär-Zeitung.

### Organ der schweizerischen Armee.

Der Schweiz. Militärzeitschrift XXXVII. Jahrgang.

Bafel.

XVII. Jahrgang. 1871.

Nr. 24.

Erscheint in wöchentlichen Nummern. Der Breis per Semester ift franto burch die Schweiz Fr. 3. 50. Die Bestellungen werden direft an die "Schweighauserische Berlagsbuchhandlung in Basel" abressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Rachnahme erhoben. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an. Berantwortliche Redaktion: Oberst Wieland und Major von Elgger.

Inhalt: Die Berordnung über bie Reise-Entschädigung für einzeln relfende Militars. (Schluß.) — Mittheilungen über Gegenstände des Artilleries und Geniewesens. — Der Fuß des Pferdes in Rudficht auf Bau, Berrichtung und Holfbeschlag. — Kreisschreiben des eidg. Militardepartements. — Eidgenoffenschaft: Truppenausstellung 1870 und 1871. (Fortsehung.) Bundessstadt: Austritt des herrn Oberst Bontems aus dem Stad. Schweizerische Militar-Literatur. Basel: Feldschübenverein. — Aussland: Destreich: Repetir-Gewehr-Bersuche. — Berschiedenes: Die Montenegriner und ihre Kriegsgeschichte.

## Die Verordnung über die Reise-Entschädigung für einzeln reisende Militars.

(Schluß.)

Beben wir ein wenig ber historischen Entwicklung biefer Bestimmung bes § 5 nach, fo finden wir, bag in einer früheren Reiseverordnung vom 1. April 1861 bie Reise-Entschädigung nach Etappen von 10 Stun= den festgesett mar, für welche jede Stappe von 10 Stunden und Bruchtheile Diefer 10 Stunden über 5 Stunden je einen Tag Solb und Berpflege= berechtigungen und Stundengelber auszubezahlen waren. Mit Recht erhob man fich gegen diefe Be= stimmung, als über die Magen ben Finangen bes Staates fcablich und fostspielig, und bestimmte ba= ber, ba man bloges Stundengeld ale eine ungenu= gende Reise-Entschädigung ansah, und auch bas Ber= waltungereglement in § 99 bestimmt, bag bie Di= litars ihren Sold von und mit bem Tage bes Ab= mariches von Saufe bis und mit dem Tage ihrer Un= funft bafelbft beziehen follen, einen Zag Sold und Berpflegotompetengen für die gange Reife, nebft Stun= bengelb, gleichviel ob bie Entfernung eine größere ober fleinere fei; hauptsächlich mit Berücksichtigung barauf, bag bie Gifenbahnen nunmehr erlauben, von einem Enbe ber Schweiz jum anbern in einem Tage ju reifen. Fur biejenigen, welche ju ihrer Reife Alpenstraßen ju benüten haben, und benen baher biefe Reife nicht fo ichnell von ftatten geben fann, wurde eine Extrajulage von 40 Rappen per Stunde noch außerbem zuerkannt.

Daß bie Sache übrigens auch so verstanden wers ben soll, geht noch aus der praktischen Anwendung hervor, welche das eidg. Militärdepartement in einer von ihm selbst ausgesertigten und zur Zahlung ans gewiesenen Besoldungskontrolle gemacht hat.

Bwei bobere Offiziere bes Beneralftabes murben

im Januar nach Bern berufen, um einer Ronferenz beizuwohnen. Diefelben reisten Morgens von Saufe ab, wohnten über Tags ber Konferenz bei und reisten gleichen Tags wieber zu ihren Benaten zurud.

Das eibg. Militarbepartement verrechnete ihnen nach ben Ausführungsbestimmungen ber Reise-Berorhnung: Alles fur ben gleichen Zag:

- 1. herreise: Gine Tages = Besoldung und Berpflegung nach ihrem Grabe, nebft Stundengelb;
- 2, Aufenihalt: Ginen Tag Befoldung und Berpflegung nach ihrem Grabe;
- 3. Rudreife: Gine Tages-Befolbung und Berpflegung nach ihrem Grabe und Stundengeld; was wir ganz forrett und laut Reiseverordnung amendirt und erläutert burch die Bestimmung bes § 5 vom 28. Februar 1838 finden.

Wir wunschen aber zu wissen, woher und burch wen bas Tit. löbliche eibg. Militärbepartement belehrt worden ift, im ersteren Falle ganz die gleiche Berechnungsweise als unrichtig zu taxiren und die eine Tagesbesoldung für die Reise zu streichen, obgleich es selbst diese Tagesbesoldung in Anrechnung bringt in einem spätern identischen Falle.

Denn wollte man bie Sache fo behandeln, wie man fie im erstern Falle behandelt wiffen will, fo hatte berechnet werden muffen:

- 1. Berreife: Stunbengelb.
- 2. Aufenthalt (refp. Ginrudungstag): Gin Tag Solb und Berpflegung.
- 3. Rudreife: Stundengelb.

Es gefcah bieg aber nicht, sondern murbe, wie soeben bemertt, verfahren.

Auf bezügliche konfibentielle Anfragen und Berhalt ber Inkonsequenz wurde die Antwort: ja Bauer bas ift ganz was anders. Der erstere Fall betraf mehr ober minder ordinäres Bolk, der zweite eigentliche Creme. In dem einen Fall beliebt es, diese Rechenungsart zu passiren, im andern beliebt es nicht.